

Bekanntmachung

Der am 14. Dezember 2023 gefasste Beschluss über das vereinfachte Umlegungsverfahren „**K 62 – OD Otterbach**“ in der Ortsgemeinde Otterbach ist mit Ausnahme der Umlegungsmaßnahmen, die die Ordnungsnummer 13 sowie die Flurstücke, Flurstücksnummer 777/7 (Ordnungsnummer 1) und Flurstücksnummer 841/35 (Ordnungsnummer 2) betreffen, am 22. Januar 2024 rechtskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Fortschreibung der beiden öffentlichen Eigentumsnachweise, Liegenschaftskataster und Grundbuch, wird, soweit sie nicht von den vorbezeichneten Ausnahmen betroffen sind, bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes,**
- 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder**
- 3. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt
Westpfalz, Dienstort Kusel, Bahnhofstraße 59 in 66869 Kusel**

erhoben werden.

Kusel, den 17. Juni 2024

Im Auftrag

gez.

(Siegel)

Sabine Sefrin

Hinweis: Die Veröffentlichung kann ebenfalls auf der [Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz](#) eingesehen werden.